(2) Ist der Antrag damit begründet, daß der Beamte in ein Beamtenverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber treten will, und tritt er bei Endigung des bisherigen Beamtenverhältnisse in ein solches Berhältnis ein, so hastet der bisherige Arbeitgeber hilfsweise ihm und seinen Hinterbliebenen bei Endigung des neuen Beamtenverhältnisses für dasjenige Ruhegehalt und diesenigen Hinterbliebenenbezüge, die aus dem bisherigen Beamtenverhältnisse zustehen würden, wenn es im gleichen Zeitpunkt ohne Ans

trag des Beamten enden würde.

(3) Wird der ausgeschiedene Beamte derart erwerbsunfähig, daß er als Beamter wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruheftand zu versegen wäre, oder vollendet er das fünfundsechzigste Lebensjahr, so haben von diesem Zeitpunkt an er und seine Hinter= bliebenen Anspruch auf dasjenige Ruhegehalt und diejenigen hinterbliebenenbezüge, die aus dem bisherigen Beamtenverhältnis zustehen murden, wenn es ohne Untrag des Beamten geendet hätte; der Anspruch ift von der Boraussehung abhängig, daß die Berechtigten ohne das Ruhegehalt oder die Hinterbliebenenbezüge nicht imftande find, den standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten. Unter den gleichen Voraussehungen haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge, wenn der ausgeschiedene Beamte gestorben ist, ohne nach Sat 1 Anspruch auf Ruhegehalt Der standesmäßige Unterhalt gilt nicht als erlangt zu haben. gewahrt, wenn die Unterhaltsmittel des Beamten oder der Hinterbliebenen die nach § 3 Absatz 1 des Angestelltenversicherungs= gesehes sestgesehte Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht übersteigen.

(4) Ist der Antrag einer Beamtin auf Endigung des Beamtenverhältnisses damit begründet, daß sie heiraten will, und heiratet sie binnen eines Jahres nach der Endigung, so ist ihr auf ihren Antrag vom Arbeitgeber für jedes Jahr der Dauer des Beamtenverhältnisses der Betrag ihres letzten Monatsgehalts zu zahlen, wenn sie auf die Ansprüche nach Absah 3 und auf die Anwendung des § 1242 a der Reichsversicherungsordnung und des § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes verzichtet. In diesem Falle sinden

die genannten Vorschriften keine Anwendung.

## § 65.

(1) Das Beamtenverhältnis endet, wenn der Beamte ftirbt.

(2) Die Hausstandsangehörigen und Erben des Beamten sind dem Arbeitgeber verpflichtet, zu tun, was sie zur Erfüllung der im § 41 vorgesehenen Berpflichtung des Beamten tun können.

(3) Die Hinterbliebenen haben gegen den Arbeitgeber Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der §§ 81 bis 85.

§ 66.

(1) Das Beamtenverhältnis endet, wenn der Beamte für tot erklärt wird, mit dem nach § 18 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgestellten Zeitpunkt.